Gesetz

betreffend

die Bezirkshauptorte.

(Vom 31. Mai 1896.)

---

§ 1. Die als Bezirkshauptorte bezeichneten politischen Gemeinden sind verpflichtet, die für die Bezirksbehörden erforderlichen Räumlichkeiten und hinreichende Gefängnislokalitäten zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten, sowie für Reinigung, Beheizung und Beleuchtung derselben zu sorgen.

§ 2. Der Regierungsrat entscheidet, in welchem Umfang solche Lokalitäten erforderlich seien und wie sie eingerichtet werden sollen.

§ 3. Die Beschaffung und Unterhaltung des Mobiliars für die Bezirkslokalitäten ist Sache des Staates.

§ 4. Der Staat bezahlt jedem Bezirkshauptorte für die bezüglichen Leistungen je auf Ende des Jahres eine Entschädigung, welche $4^1/_2$ Prozent vom Assekuranzwert der Gebäulichkeiten, nach Abzug der Kosten der vom Regierungsrate als über das Bedürfnis hinausgehend erachteten baulichen Ausstattung, jedoch wenigstens 2000 Franken betragen soll.

Werden einzelne Räume von Bezirksgebäuden ganz oder teilweise für andere Zwecke benützt, so sind dieselben besonders zu schätzen und fällt von der Entschädigung ein verhältnismässiger Betrag in Abzug.

§ 5. Die Feststellung des Assekuranzwertes sämtlicher Bezirksgebäude und des nach vorstehender Bestimmung allfällig zu machenden Abzuges erfolgt in der Weise, dass der Regierungsrat aus den bestellten Kreisschätzern zwei bezeichnet, welche in allen Bezirkshauptorten, jeweilen in Verbindung mit einem Abgeordneten des betreffenden Gemeindrates die Schätzung nach den für die kantonale Brandversicherungsanstalt geltenden Vorschriften vorzunehmen haben.

Diese Schätzung ist auch für die Brandassekuranz massgebend.

Im Falle der Anfechtung derselben wird eine Rekurskommission im Sinne von § 40 des Gesetzes betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich durch den Regierungsrat ernannt.

§ 6. Wenn eine Gemeinde ihre bisherige Stellung als Bezirkshauptort aufgeben will, so hat sie dies unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von wenigstens drei Jahren dem Regierungsrate anzuzeigen.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1897 in Kraft. Durch dasselbe wird das Gesetz betreffend die Bezirkshauptorte vom 25. Mai 1884 aufgehoben.

Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 31. Mai 1896 über das vorstehende Gesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	89566
Eingegangene Stimmzeddel	66372
Annehmende sind	37775
Verwerfende „	10601
Ungültige Stimmen	73
Leere „	17923

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Bezirkshauptorte — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 15. Juni 1896.

Im Namen des Kantonsrates:
Der Präsident,
Geilinger.
Der erste Sekretär:
J. Nussbaumer.